

Wichtige Informationen zum Elterngeld und Anleitung zum Ausfüllen Ihres Antrags

Für Geburten ab 1. September 2021

Hier finden Sie wichtige Erklärungen und Informationen zum Elterngeld und Erklärungen zu Ihrem Antrag, die Ihnen das Ausfüllen erleichtern werden.

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrem Antrag? Die Elterngeldstelle berät Sie.

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum Elterngeld und zur Elternzeit herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen und auch auf der Homepage herunterladen (www.bmfsfj.de). Ausführliche Informationen zum Elterngeld Plus erhalten Sie im Internet unter www.elterngeld-plus.de. Den Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums finden Sie unter www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner. Hier können Sie Ihren Elterngeldbezug unverbindlich planen und verschiedene Möglichkeiten ausprobieren.

Inhalt

1. Allgemeine Informationen zum Elterngeld	3
1.1 Wer kann Elterngeld beantragen?	3
1.2 Wie und wo kann ich Elterngeld beantragen?	3
1.3 Welche Leistungsarten gibt es beim Elterngeld?	4
1.4 Wie lege ich den Bezugszeitraum für mein Elterngeld fest?	5
1.5 Wie hoch ist das Elterngeld?	5
1.6 Frühchen. Regelungen für Eltern besonders früh geborener Kinder	6
1.7 Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag	7
1.8 Welche anderen Leistungen werden auf das Elterngeld angerechnet?	7
1.9 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	7
1.10 Verhältnis zu Leistungen aus privaten Versicherungen	7
1.11 Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung	8
1.12 Einzureichende Unterlagen	8
2. Anleitung zum Ausfüllen des Antrags	9
3. Ausfüllhinweise zur „Erklärung zum Einkommen“	13
3.1 Zu N – Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit	13
3.2 Zu G – Einkommen aus selbstständiger Arbeit	13
3.3 Zu SO – Sonstige Leistungen	14

Wichtige Begriffe kurz erklärt:

Elternpaar

Elternpaar sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Lebensmonat

Elterngeld wird für Lebensmonate gezahlt, die sich am Geburtstag des Kindes orientieren. Ist das Kind z.B. am 12.7.2018 geboren, ist der erste Lebensmonat der 12.7.2018 bis zum 11.8.2018.

Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem Ihr Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Bezugszeitraum

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld erhalten möchten.

Elternzeit

Elternzeit ist die Zeit, die Sie zur Betreuung Ihres Kindes von Ihrem Arbeitgeber verlangen können.

1. Allgemeine Informationen zum Elterngeld

In diesem Abschnitt erfahren Sie im Wesentlichen, ob für Sie das Elterngeld überhaupt in Frage kommt und welche unterschiedlichen Elterngeldvarianten möglich sind.

1.1 Wer kann Elterngeld beantragen?

Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben, d.h. nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes erwerbstätig sind.

Sie können auch Elterngeld erhalten, wenn Sie sich in einer **Berufsbildung** (z.B. Ausbildung, Studium) befinden. Wenn die übrigen Voraussetzungen für das Elterngeld vorliegen, müssen Sie die Grenze von 32 Wochenstunden für Ihre Berufsbildung nicht einhalten.

Für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer) gelten besondere Berechnungsmodalitäten für die Höchstgrenze der zulässigen Teilzeittätigkeit während des Bezugs von Elterngeld.

Auch wenn Sie **nicht sorgeberechtigt** sind, können Sie Elterngeld erhalten, wenn Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und es selbst betreuen und erziehen.

Sie können auch Elterngeld für ein Kind Ihrer Ehefrau/Ihres Ehemannes oder Ihrer Lebenspartnerin/Ihres Lebenspartners erhalten, wenn Sie das Kind in ihrem/seinem Haushalt betreuen und erziehen.

Bitte beachten Sie, dass immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich ist, wenn Sie Elterngeld beantragen, ohne über das Sorgerecht zu verfügen.

Haben Sie ein Kind mit dem Ziel der Annahme (Adoptionspflege) bei sich aufgenommen, können Sie ebenfalls Elterngeld beantragen. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird Elterngeld von der Aufnahme des Kindes an längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gewährt.

Auch ausländische Eltern, die in Deutschland wohnen oder arbeiten, können Elterngeld beziehen. Sie müssen besondere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Weitere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Elterngeldstelle.

Sie haben **keinen Anspruch auf Elterngeld**, wenn Sie im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von **mehr als 250.000 Euro** erzielt haben. Ist auch eine andere Person, zum Beispiel Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann, Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner berechtigt, entfällt der Elterngeldanspruch grundsätzlich bei einem zu versteuernden Einkommen von **mehr als 300.000 Euro**.

1.2 Wie und wo kann ich Elterngeld beantragen?

Elterngeld beantragen Sie bei der Elterngeldstelle des Wohnsitzes des Kindes, in Bremen oder Bremerhaven.

Als Eltern können Sie beide gleichzeitig mit einem Formular den Antrag stellen. Der andere Elternteil kann den eigenen Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt stellen.

Das Elterngeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Lebensmonats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des

Elterngeldbezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Der Antrag auf Elterngeld muss grundsätzlich von beiden Elternteilen unterschrieben werden. Ausnahmsweise, wenn z.B. die Vaterschaft nicht festgestellt ist, genügt eine Unterschrift.

1.3 Welche Leistungsarten gibt es beim Elterngeld?

Bei den Leistungsarten wird unterschieden zwischen

- Basiselterngeld
- Elterngeld Plus und
- Partnerschaftsbonus

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten wählen oder diese miteinander kombinieren und damit Ihr Elterngeld ganz auf Ihre persönliche Situation zuschneiden.

Basiselterngeld

Sie können Basiselterngeld vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres Kindes beziehen. Abweichende Regelungen gelten für die Eltern besonders früh geborener Kinder, Näheres zu diesen Regelungen finden Sie unter der Überschrift **Frühchen**. (Siehe Abschnitt 1.6)

Basiselterngeld wird nicht für Kalendermonate, sondern für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der erste Lebensmonat beginnt am Tag der Geburt.

Beispiel:

Ist Ihr Kind am 24.7.2018 geboren, so ist der erste Lebensmonat die Zeit vom 24.7.2018 bis 23.8.2018. Der 12. Lebensmonat ist in diesem Beispiel die Zeit vom 24.6.2019 bis 23.7.2019.

Sie können als Eltern das Basiselterngeld maximal 14 Monate untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld beziehen kann.

Wenn Sie alleinerziehend sind oder aus einem anderen Grund nur alleine einen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie den Gesamtanspruch auf Basiselterngeld (14 Monate) alleine geltend machen.

Elterngeld Plus

Das Elterngeld Plus können alle Mütter und Väter nutzen, die ihr Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei Elterngeld Plus-Monate. Die Höhe des Elterngeld Plus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrags. Das Elterngeld Plus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezugs von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten.

Weitere Informationen und Beispiele zum Elterngeld Plus finden Sie unter:

www.elterngeld-plus.de

Beispiel:

Sie möchten gerne länger Elterngeld beziehen. Anstelle von Basiselterngeld vom 1. bis einschließlich 14. Lebensmonat des Kindes, können Sie **Elterngeld Plus** vom 1. bis einschließlich 28. Lebensmonat des Kindes beziehen. Das ist z. B. möglich, wenn Sie alleinerziehend sind und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, Sie außerdem privat krankenversichert sind und keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen haben.

Partnerschaftsbonus

Entscheiden Sie sich als Elternpaar zeitgleich in Teilzeit zu arbeiten, erhalten sie **jeweils zwei, drei oder vier zusätzliche Elterngeld Plus-Monate**. Dafür müssen Sie beide in mindestens zwei, drei oder vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sein. Sie können frei entscheiden, wann Sie den Partnerschaftsbonus im Rahmen Ihres Elterngeldbezugszeitraums in Anspruch nehmen möchten.

Auch **Alleinerziehende**, die in zwei, drei oder vier aufeinander folgenden Monaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus in Anspruch nehmen. Sie erhalten dann für diesen Zeitraum (2 – 4 Monate) zusätzliche Elterngeld Plus-Monate.

Bitte beachten Sie:

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes (Abweichungen gelten bei **Frühchen**, siehe **Abschnitt 1.6**) kann der Bezug von Elterngeld Plus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. Elterngeld Plus muss von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

1.4 Wie lege ich den Bezugszeitraum für mein Elterngeld fest?

Sie können als Eltern selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend.

Beispiel:

Sie nehmen als Elternpaar gleichzeitig vom 1. bis zum 7. Lebensmonat Ihres Kindes Basiselterngeld in Anspruch. Der Elterngeldanspruch von 14 Monatsbeträgen ist vollständig aufgebraucht.

Bitte beachten Sie:

Der Partnerschaftsbonus kann nur von beiden Elternteilen gleichzeitig in zwei, drei oder vier aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes bezogen werden (vgl. Nr. 1.3).

Beispiel:

Ab Geburt nehmen Sie als Eltern gleichzeitig 3 Monate Basiselterngeld in Anspruch. Von den maximal zustehenden 14 Monatsbeträgen Basiselterngeld verbleiben noch 8 für Sie beide. Diese wandelt einer von Ihnen in 16 Elterngeld Plus-Monate um, die Sie vom 4. bis einschließlich 19. Lebensmonat des Kindes beanspruchen. Daran anschließend nehmen Sie beide gleichzeitig die maximal möglichen vier Partnerschaftsbonusmonate, also vom 20. bis 23. Lebensmonat des Kindes und arbeiten jeweils 28 Wochenstunden.

Sie legen die Entscheidung zum Elterngeldbezug im **Antrag** (Tabelle unter Nummer 5) verbindlich fest. Eine Änderung können Sie verlangen. Für bereits ausgezahlte Monatsbeträge kann eine Änderung nur ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn eine besondere Härte vorliegt.

Wenn Sie sich für Elterngeld Plus entschieden haben, kann eine Rückumwandlung in Basiselterngeld bis zum Ende des Bezugszeitraums – auch rückwirkend – erfolgen.

1.5 Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Basiselterngeld beträgt monatlich **mindestens 300 Euro** und kann bis zu **höchstens 1.800 Euro** gezahlt werden. Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus stehen Ihnen mindestens i.H.v. 150 Euro und höchstens 900 Euro zu.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das monatlich verfügbare Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils vor der Geburt.

Das Elterngeld beträgt 67 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 1.800 Euro. Liegt das Einkommen unter 1.000 Euro, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 je 2 Euro des Differenzbetrags bis auf 100 %.

Beispiel:

Das maßgebliche Einkommen des beantragenden Elternteils beträgt vor der Geburt des Kindes 700 Euro. Zur Grenze von 1.000 Euro ergibt sich eine Differenz von 300 Euro.

Für je 2 Euro dieses Differenzbetrages erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Durch diese Differenz erhöht sich der Elterngeldanspruch von 67 Prozent um 15 Prozentpunkte auf 82 Prozent des wegfallenden Einkommens. Wenn Sie im Bezugszeitraum kein Erwerbseinkommen haben, erhalten Sie 82 % von 700 Euro, also 574 Euro Elterngeld.

Ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen von mehr als 1.200 Euro vor der Geburt des Kindes wird das Elterngeld stufenweise von 67 % auf 65 % abgesenkt; für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt der Prozentsatz um 0,1. Für Erwerbseinkommen von mehr als 1.240 Euro beträgt das Elterngeld 65 %.

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro Basiselterngeld bzw. 150 Euro Elterngeld Plus.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden, sind nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Erwerbseinkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird.

Während des Elterngeldbezugs ist eine **Teilzeit-tätigkeit** zulässig. Diese darf im Umfang von bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt (bezogen auf die Lebensmonate des Kindes) ausgeübt werden.

Arbeiten Sie in Teilzeit, wird das Basiselterngeld und auch das Elterngeld Plus aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten Einkommens und des im Bezugszeitraum erzielten Einkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. Als Einkommen vor der Geburt des Kindes wird hierbei höchstens der Betrag von 2.770 Euro angesetzt. Es besteht auch hier der Anspruch auf den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro Basiselterngeld bzw. 150 Euro Elterngeld Plus.

Wichtig:

Für das Elterngeld Plus muss immer auch die Höhe des Basiselterngelds ermittelt werden, die sich ohne Einkommen im Bezugszeitraum ergeben würde. Die Hälfte dieses Betrages ist der Höchstbetrag von Elterngeld Plus.

Beispiel:

Sie möchten sich in den ersten 4 Lebensmonaten als Elternpaar beide gemeinsam um Ihr Kind kümmern und sind während dieser Zeit beide nicht erwerbstätig. Das zu berücksichtigende Einkommen vor der Geburt des Kindes beträgt bei Ihnen beiden jeweils 1.400 Euro monatlich. Sie erhalten davon jeweils 65 %, also 910 Euro Basiselterngeld. Damit sind 8 Basiselterngeldmonate verbraucht und es verbleiben Ihnen noch 6 Monatsbeträge Basiselterngeld.

Ab dem 5. Lebensmonat des Kindes arbeitet einer von Ihnen in Teilzeit im Umfang von 15 Wochenstunden mit einem Einkommen von 500 Euro mtl. und der andere in Vollzeit.

Als der in Teilzeit tätige Elternteil haben Sie nun die Wahl, Sie können den verbliebenen Elterngeldanspruch in Form von Basiselterngeld für sich beanspruchen. Dann erhalten Sie bis einschließlich 10. Lebensmonat des Kindes jeweils 585 Euro Basiselterngeld, da die Teilzeittätigkeit auf das Basiselterngeld angerechnet wird.

Günstiger wäre es in diesem Beispiel für Sie, die 6 Monate Basiselterngeld in 12 Elterngeld Plus-Monate umzuwandeln. Hier erhalten Sie 455 Euro Elterngeld Plus pro Lebensmonat und können dieses bis einschließlich

16. Lebensmonat beziehen, wenn Sie – wie oben dargestellt – in Teilzeit weiterarbeiten.

Der Elterngeld Plus-Vorteil beträgt damit 1.950 Euro.

1.6 Frühchen. Regelungen für Eltern besonders früh geborener Kinder

Falls die Entbindung Ihres Kindes mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin erfolgte, erweitert sich der gemeinsame Anspruch auf Basiselterngeld wie folgt:

Mindestens 6 Wochen zu früh geboren:

13 (plus 2) Monatsbeträge Basiselterngeld bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats möglich. Zusätzlich besteht Anspruch auf 2 – 4 Monate Partnerschaftsbonus. Elterngeld Plus kann bis zum 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 16. Lebensmonat in aufeinander folgenden Monaten zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Mindestens 8 Wochen zu früh geboren:

14 (plus 2) Monatsbeträge Basiselterngeld bis zur Vollendung des 16. Lebensmonats möglich. Zusätzlich besteht Anspruch auf 2 – 4 Monate Partnerschaftsbonus. Elterngeld Plus kann bis zum 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 17. Lebensmonat in aufeinander folgenden Monaten zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Mindestens 12 Wochen zu früh geboren:

15 (plus 2) Monatsbeträge Basiselterngeld bis zur Vollendung des 17. Lebensmonats möglich. Zusätzlich besteht Anspruch auf 2 – 4 Monate Partnerschaftsbonus. Elterngeld Plus kann bis zum 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 18. Lebensmonat in aufeinander folgenden Monaten zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Mindestens 16 Wochen zu früh geboren:

16 (plus 2) Monatsbeträge Basiselterngeld bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats möglich. Zusätzlich besteht Anspruch auf 2 – 4 Monate Partnerschaftsbonus. Elterngeld Plus kann bis zum 32. Lebensmonats bezogen werden, solange es ab dem 19. Lebensmonat in aufeinander folgenden Monaten zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.

Als Nachweis über die besonders frühe Geburt ist ein ärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen.

1.7 Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

Bei Mehrlingsgeburten besteht ein Elterngeldanspruch. Das Basiselterngeld wird um einen **Mehrlingszuschlag** von monatlich 300 Euro für jedes

Mehrlingsgeschwisterkind erhöht. Beim Elterngeld Plus beträgt der Mehrlingszuschlag jeweils 150 Euro.

1.8 Welche anderen Leistungen werden auf das Elterngeld angerechnet?

Mutterschaftsleistungen (z.B. Mutterschaftsgeld) nach der Geburt des Kindes werden auf das Elterngeld angerechnet. Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet.

Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen, werden ebenfalls auf das Elterngeld angerechnet.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach Erwerbseinkommen ersetzen (z.B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc.), werden sie auf das den **300 Euro** übersteigenden Teil des Basiselterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der **anrechnungsfreie** Betrag um je **300 Euro** für das **zweite** und jedes **weitere** Kind. Beim Elterngeld Plus gilt jeweils die Hälfte dieser Freibeträge.

Bitte beachten Sie:

Auf den **Elterngeldanspruch des Vaters** ist kein Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings gilt diese Zeit als durch den Bezug von Basiselterngeld verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter.

1.9 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen (z.B. Mutterschaftsgeld) werden grundsätzlich auf andere Sozialleistungen, etwa das Wohngeld, bis zu einem Betrag von 300 Euro **nicht angerechnet**.

Entsprechendes gilt bei Sozialleistungen, für die ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag erhoben werden kann (z.B. Leistungen der Jugendhilfe).

Das Elterngeld wird auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung), dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes **angerechnet**.

Wurde in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses durchschnittlichen monatlichen Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 Euro durch die zuständige Elterngeldstelle für die vorgenannten Leistungen festgesetzt werden.

Beispiel:

Das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt beträgt 200 Euro. Von dem zustehenden Mindest-Basiselterngeldbetrag i.H.v. 300 Euro werden auf den ALG II-Anspruch lediglich 100 Euro angerechnet.

1.10 Verhältnis zu Leistungen aus privaten Versicherungen

Das Elterngeld wird auf das Krankentagegeld angerechnet, das aus Anlass der Geburt ab dem Tag der Geburt gezahlt wird. Für den Zeitraum, für den Anspruch auf Krankentagegeld besteht, kann nur Basiselterngeld in Anspruch genommen

werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus besteht für diesen Zeitraum nicht (vgl. Hinweis unter Nr. 1.3).

1.11 Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** wird Ihre Pflichtmitgliedschaft während des Bezugs von Basiselterngeld und Elterngeld Plus aufrechterhalten. Beiträge aus dem Elterngeld müssen

Sie nicht leisten. Dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen.

Weitere Fragen hierzu sollten Sie unmittelbar mit Ihrer Krankenkasse klären.

1.12 Einzureichende Unterlagen

Zwingend erforderliche Unterlagen:

- Original der Geburtsbescheinigung(en) für „Elterngeld“
- Erklärung zum Einkommen*
- Kopie Bundespersonalausweis oder Pass**
- Aufenthaltstitel/ Bescheinigung des Migrationsamtes
- Bescheinigung der Krankenkasse zum Mutterschaftsgeld (auch wenn kein Anspruch besteht)

* Diesem Antrag liegt eine Erklärung zum Einkommen bei. Sollten Sie eine zweite Erklärung benötigen, liegen diese in den Elterngeldstellen aus oder Sie finden diese auch im Internet. www.bremerhaven.de/de/verwaltung-politik/
www.service.bremen.de

** Als Ausweis- oder Passinhaber haben Sie die Möglichkeit die Zugang- und Seriennummer zu schwärzen.

Je nach Fallkonstellation sind weiterhin erforderlich:

- Lohn-/Gehaltsbescheinigungen - Kopien
- Bescheinigung der Elternzeit/ Beschäftigungsnachweis
- Bescheinigung über die Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld
- Nachweis über sonstige Leistungen
- Nachweis über die besonders frühe Geburt (Frühchen)

Zusätzlich für Selbstständige:

- Aufstellung Einnahmen / Ausgaben (Gewinnermittlung)
- Einkommensteuerbescheid in Kopie, Vorjahr

2. Anleitung zum Ausfüllen des Antrags

Sie finden im Antrag in der linken Spalte fortlaufende Nummern. Zu jeder dieser Nummern finden Sie hier Erklärungen:

1 Angaben zum Kind	<p>Neben Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes müssen Sie bei Mehrlingsgeburten die Zahl der Mehrlinge und die Vornamen der Mehrlingsgeschwister angeben. Denn das Basiselterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um einen Mehrlingszuschlag von jeweils 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Beim Elterngeld Plus beträgt der Mehrlingszuschlag jeweils 150 Euro.</p> <p>Nur bei besonders früh geborenen Kindern/Frühchen (Abschnitt 1.6) muss der berechnete Entbindungstermin angegeben werden. Dieser ist mit einem Nachweis zu belegen.</p>
2 Persönliche Angaben der Eltern	<p>Die persönlichen Angaben müssen Sie immer für beide Elternteile ausfüllen. Dies auch dann, wenn Elterngeld nur von einem Elternteil in Anspruch genommen wird.</p> <p>Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der elektronischen Progressionsbescheinigung an das Finanzamt erforderlich. Ohne diese ist die Bearbeitung des Elterngeldantrags nicht möglich.</p>
3 Staatsangehörigkeit Wohnsitz Arbeitsverhältnis Sonderstatus	<p>Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist erforderlich, da auch nichtdeutsche Staatsangehörige einen Elterngeldanspruch haben können.</p> <p>Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen.</p> <p>Sofern eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (Verlust der Freizügigkeit) ergangen ist, besteht kein Anspruch auf Elterngeld.</p> <p>Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, um Elterngeld beziehen zu können. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Eltern, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, Elterngeld beziehen. Diesbezüglich fragen Sie bitte bei der Elterngeldstelle nach.</p> <p>Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis, wenn Sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben. Bereits bestehende Elternzeit bedeutet nicht automatisch, dass Sie nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis sind.</p> <p>Sie sind selbstständig, wenn Sie ein Gewerbe angemeldet haben oder freiberuflich tätig sind.</p> <p>Die Ehefrau/der Ehemann oder die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner eines in Deutschland stationierten Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld, da sie/er nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts den sozialen Regelungen des entsendenden Staates unterliegt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie ausnahmsweise einen Anspruch auf Elterngeld haben. Diesbezüglich fragen Sie bitte bei der Elterngeldstelle nach.</p>
4 Antrag für beide Elternteile Erwerbseinkommen vor der Geburt zur Feststellung des Freibetrages Alleinige Antragstellung	<p>Sie können als Eltern den Antrag gleichzeitig stellen. Der Antrag kann auch zunächst nur von einem Elternteil gestellt werden und der andere Elternteil zeigt an, für welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld in Anspruch nehmen möchte. Die rechtsverbindliche Antragstellung des anderen Elternteils erfolgt dann später.</p> <p>Haben Sie vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt, erhalten Sie in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens des maßgeblichen Bemessungszeitraums (siehe Abschnitt 3 <i>Ausfüllhinweise zur „Erklärung zum Einkommen“</i>) einen Anrechnungsfreibetrag bei anderen Sozialleistungen bis maximal 300 Euro. Sollte dies zutreffen, füllen Sie bitte die Erklärung zum Einkommen aus und fügen die notwendigen Nachweise bei.</p> <p>Möchten Sie das Elterngeld alleine beziehen, können besondere Nachweise (z.B. Bestätigung des Finanzamtes über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Bestätigung des Jugendamtes über eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch den anderen Elternteil) erforderlich sein. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Elterngeldstelle.</p>

5

Tabelle zur Festlegung der Elterngeldmonate

In dieser Tabelle legen Sie fest, welcher Elternteil für welchen **Lebensmonat** des Kindes Basiselterngeld, Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonus beziehen möchte (siehe auch Information zu den Leistungsarten unter Abschnitt 1.3).

Die Eintragungen in den Spalten „Basiselterngeld“, „Elterngeld Plus“ und „Partnerbonus“ nehmen Sie bitte durch ankreuzen vor. Jeder Elternteil kann in einem Lebensmonat nur eine dieser Leistungen in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Sie möchten für das erste Lebensjahr Ihres Kindes und der andere Elternteil für die ersten beiden Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld beziehen.

5		Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten									
		► In dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. Hinweise und Beispiele finden Sie auf den Seiten 9 und 10/der „Anleitung zum Ausfüllen des Antrags“. ◀									
		Elternteil 1/ Name: _____					Elternteil 2/ Name: _____				
		Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
arbeitsstunden (W-Std.) eintragend	Erstes Lebensjahr	1	x				1	x			
		2	x				2	x			
		3	x				3				
		4	x				4				
		5	x				5				
		6	x				6				
		7	x				7				
		8	x				8				
		9	x				9				
		10	x				10				
		11	x				11				
		12					12				
		13					13				
		14					14				

In die Spalten „Arbeitszeit (W-Std.)“ tragen Sie die vorgesehene Wochenarbeitszeit in Stunden ein, wenn Sie während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten werden.

Beispiel:

Sie möchten für die ersten drei Lebensmonate Ihres Kindes und der andere Elternteil für die ersten acht Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld beziehen. Ab dem 9. Lebensmonat des Kindes ist der andere Elternteil mit 20 Wochenstunden Teilzeit erwerbstätig und bezieht bis einschließlich 14. Lebensmonat des Kindes Elterngeld Plus.

5		Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten									
		► In dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. Hinweise und Beispiele finden Sie auf den Seiten 9 und 10/der „Anleitung zum Ausfüllen des Antrags“. ◀									
		Elternteil 1/ Name: _____					Elternteil 2/ Name: _____				
		Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)
Wochenarbeitsstunden (W-Std.) eintragend	Erstes Lebensjahr	1	x				1	x			
		2	x				2	x			
		3	x				3	x			
		4					4	x			
		5					5	x			
		6					6	x			
		7					7	x			
		8					8	x			
		9					9			x	20
		10					10			x	20
		11					11			x	20
		12					12			x	20
		13					13			x	20
		14					14			x	20
		15			*		15			*	

5
Tabelle zur Festlegung der Elterngeldmonate

Bitte beachten Sie bei Ihren Eintragungen:

- Basiselterngeld kann nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden - Ausnahme: Frühchen (siehe Abschnitt 1.6)
- Elterngeld Plus ist ab dem 15. Lebensmonat zumindest von einem Elternteil ohne Unterbrechung in Anspruch zu nehmen. - Ausnahme: Frühchen (siehe Abschnitt 1.6)
- Der Partnerschaftsbonus kann nur in zwei, drei oder vier aufeinander folgenden Monaten von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Ihre Elterngeldstelle wird Sie rechtzeitig darüber informieren, welche Nachweise hierfür erforderlich sind.
- Elterngeld kann nur für Lebensmonate des Kindes bezogen werden, in denen **alle** Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (siehe Abschnitt 1.1 „Allgemeine Informationen zum Elterngeld“).

Beispiel:

In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes nehmen Sie Basiselterngeld und der andere Elternteil Elterngeld Plus in Anspruch. Vom 7. bis 10. Lebensmonat des Kindes beanspruchen Sie beide den Partnerschaftsbonus. Vom 11. bis 18. Lebensmonat Ihres Kindes beziehen Sie und im 11. und 12. Lebensmonat des Kindes der andere Elternteil wieder Elterngeld Plus.

5										
Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten										
► In dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. Hinweise und Beispiele finden Sie auf den Seiten 9 und 10 der „Anleitung zum Ausfüllen des Antrags“. ◀										
Elternteil 1/ Name: _____						Elternteil 2/ Name: _____				
Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partner-Bonus	Arbeitszeit (W-Std.)	
1	x				1	x				30
2	x				2	x				30
3	x				3	x				30
4	x				4	x				30
5	x				5	x				30
6	x				6	x				30
7			x	25	7			x		30
8			x	25	8			x		30
9			x	25	9			x		30
10			x	25	10			x		30
11		x		25	11		x			30
12		x		25	12		x			30
13		x		25	13					
14		x		25	14					
15		x		25	15					
16	Frühchen	*	x	25	16	Frühchen	*			
17		x		25	17					
18		x		25	18					
19					19					

6
Bankverbindung

Damit die Elterngeldstelle Ihnen das Elterngeld überweisen kann, müssen Sie neben dem Namen Ihrer Bank auch IBAN und BIC angeben. In der Regel können Sie diese Ihrem Kontoauszug entnehmen.
Elterngeld kann nur auf Ihr eigenes Konto oder ein Konto überwiesen werden, über das Sie verfügungsberechtigt sind.

7
Kindschafts-
verhältnis

Hier kreuzen Sie bitte an, in welchem Verhältnis Sie zu dem Kind stehen, für das Elterngeld beantragt wird.
Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellerinnen und Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils notwendig – siehe Unterschrift im Antrag.

8
Haushalts-
zugehörigkeit

Hier kreuzen Sie bitte an, ob das Kind ständig in Ihrem Haushalt lebt. Sollte das Kind nur zeitweise (z.B. einige Monate) zu Ihrem Haushalt gehören, tragen Sie diesen Zeitraum ein und fügen eine Meldebescheinigung bei.

9
Krankenkasse

Hier sind die Daten der Krankenversicherung der antragstellenden Elternteile einzutragen. Dies ist erforderlich, da die Krankenkassen durch die Elterngeldstelle eine Information über den Elterngeldbezug erhalten. Dies dient z.B. der Prüfung einer beitragsfreien Krankenversicherung während des Elterngeldbezugs durch die gesetzlichen Krankenkassen.

10
Anzurechnende
Einnahmen

Die Angaben zu den auf das Elterngeld anzurechnenden Einnahmen müssen Sie immer machen - auch wenn nur der Vater Elterngeld beantragt. Denn Monate, für die Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden/wurden, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

<p>11</p> <p>Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes</p>	<p>Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes ist Grundlage zur Ermittlung der Höhe Ihres Elterngeldes.</p> <p>Wenn Sie vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen erzielt oder sonstige Einkommensersatzleistungen erhalten haben, müssen Sie zusätzlich die „Erklärung zum Einkommen“ ausfüllen. Diese Erklärung muss für jeden Elternteil getrennt ausgefüllt werden, der Elterngeld beantragt.</p>
<p>12</p> <p>Inanspruchnahme von Elternzeit oder Urlaub; Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs</p>	<p>Für den Zeitraum nach der Geburt müssen Sie angeben, ob und für welchen Zeitraum Sie Elternzeit und evtl. noch Resturlaub in Anspruch nehmen.</p> <p>Ebenso müssen Sie Angaben darüber machen, ob Sie während des Elterngeldbezugs eine Erwerbstätigkeit ausüben werden. Das voraussichtliche Einkommen und der Umfang der vorgesehenen Wochenarbeitszeit müssen durch den Arbeitgeber bescheinigt werden.</p> <p>Wenn Sie während des Elterngeldbezugs als Tagesmutter tätig sind, geben Sie hier bitte die Zahl der Kinder an, die Sie betreuen. Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch üben keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.</p>
<p>13</p> <p>Geschwister</p>	<p>Leben Sie mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird grundsätzlich ein Geschwisterbonus von 10 % des ermittelten Elterngeldes gezahlt; beim Basiselterngeld mindestens 75 Euro, beim Elterngeld Plus mindestens 37,50 Euro.</p> <p>Bei adoptierten Kindern und bei Kindern, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung für den Geschwisterbonus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.</p> <p>Bei Geschwisterkindern mit Behinderung von mindestens 20 % beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheides oder des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.</p>
<p>14</p> <p>Erklärung zur Einkommensgrenze</p>	<p>Sie haben keinen Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie die nachfolgende Einkommensgrenze überschreiten.</p> <p>Ein Anspruch entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz bei Alleinerziehenden 250.000 € übersteigt. Bei Paargemeinschaften (Ehepaar, eheähnliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) entfällt der Anspruch, wenn die Summe der zu versteuernden Einnahmen beider berechtigter Personen mehr als 300.000 € beträgt.</p> <p>Bei dieser Feststellung ist die Summe des zu steuernden Einkommens aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz).</p> <p>Maßgeblich ist das Kalenderjahr vor dem Jahr der Geburt. Ist Ihr Kind z.B. am 24. Juli 2018 geboren, ist das Kalenderjahr 2017 maßgeblich.</p>
<p>15</p> <p>Abschließende Erklärung</p>	<p>Sie sind verpflichtet alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe und Dauer des Elterngeldbezugs haben können, der Elterngeldstelle mitzuteilen.</p> <p>Falsche Angaben im Elterngeldantrag können auch ein Strafverfahren wegen Betrugs nach sich ziehen.</p> <p>Gleiches gilt, wenn Sie Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben.</p> <p>Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie hierüber im Detail informiert wurden.</p>

3. Ausfüllhinweise zur „Erklärung zum Einkommen“

Diese Erklärung muss von allen Elternteilen einzeln ausgefüllt werden, die in einem bestimmten Zeitraum vor der Geburt und/oder im Zeitraum, für den sie Elterngeld beantragen, Erwerbseinkommen oder Einkommensersatzleistungen beziehen. Die Höhe des einkommensabhängigen Elterngeldes berechnet sich nach dem Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Dazu wird zunächst das monatliche Bruttoeinkommen ermittelt.

Bitte beachten Sie die Unterteilung in die Zeiträume VOR und NACH der Geburt und machen Sie die Angaben ggf. getrennt für diese Zeiträume.

Zunächst sind die verschiedenen Einkommensarten aufgeführt. Bitte geben Sie hier durch ankreuzen an, welche Einkommensart(en) Sie erzielen bzw. nicht erzielen. Diese Angaben sind zwingend erforderlich, damit die Elterngeldstelle den maßgeblichen Bemessungszeitraum ermitteln kann.

In der Erklärung wird zwischen folgenden Einkommensarten unterschieden:

3.1 Zu N – Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Nichtselbstständigen ist das monatliche Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies ist der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet. Das so ermittelte Einkommen kann von Ihrem Nettoeinkommen abweichen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum).

Bei der Einkommensermittlung bleiben grundsätzlich solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen aufgrund der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine Beschäftigung nicht zulässig war.

Unberücksichtigt bleiben ebenfalls Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld. Auch Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen oder der Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist, werden nicht berücksichtigt. Statt dieser Monate werden dann weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt.

Sollte die grundsätzlich geltende Regelung der Nichtberücksichtigung von Kalendermonaten mit Bezug von Mutterschafts- oder Elterngeld etc., sich bei der Berechnung des Elterngeldes ausnahmsweise negativ auf die Höhe des Elterngeldes auswirken, kann **auf Antrag** von ihrer Anwendung abgesehen werden.

Bitte legen Sie als Nachweis für Ihr Einkommen die für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers vor.

3.2 Zu G – Einkommen aus selbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Selbstständigen ist das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Als zu berücksichtigende Gewinneinkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet.

Als Bemessungszeitraum für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die je nach Art der Erwerbstätigkeit steuerlich vorgegebenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Das ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes.

Liegt der maßgebliche Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen, wie den letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid,

eine vorhandene Einnahmen-Überschussrechnung oder durch eine Bilanz, glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des maßgeblichen Steuerbescheids gezahlt.

Als Gewerbebetrieb gilt u. a. auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Mischeinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit:

Hatten Sie vor der Geburt neben Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, gilt als einheitlicher Bemessungszeitraum der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Das ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Wurde in dem danach maßgeblichen Zeitraum Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen, sind **auf Antrag** die

vorangegangenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich. Das gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen oder der Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Die Vorverlegung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen.

Für die Berechnung des Einkommens im **Bezugszeitraum** werden von den erzielten Einnahmen 25 Prozent pauschal als Betriebsausgaben abgezogen. **Auf Antrag** werden die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt. Der Gewinn wird um nach Pauschalsätzen ermittelte Beträge für Steuern und Sozialabgaben (wenn Pflichtbeiträge gezahlt werden) gemindert.

3.3 Zu SO – Sonstige Leistungen

Unter den Begriff der Sonstigen Leistungen fallen alle Leistungen, z.B.

- Arbeitslosengeld I,
- Arbeitslosengeld II,
- Krankengeld,
- Renten,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Elterngeld für ein älteres Kind sowie
- dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland.